

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach
Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

A) Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer Paul Kaiser (PK) betreibt seit dem 2.1.2008 in Düsseldorf einen Elektro-Großhandel. PK ist als Kaufmann i.S.d. HGB im Handelsregister eingetragen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt am 30.6.2020 eine vorläufige Schlussbilanz (HB) vor, die ein zwischenzeitlich aus Altersgründen ausgeschiedener Bilanzbuchhalter nach den Vorschriften des HGB erstellt hat. Da PK nur Grundkenntnisse im Bereich der Rechnungslegung besitzt, hat er nicht alle Geschäftsvorfälle abschließend würdigen können.

PK will den endgültigen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2019 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

PK versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2018 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2019 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2019 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche Jahresüberschuss möglichst hoch und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch, zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2019 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige handelsrechtliche Gewinnauswirkung für das Jahr 2019 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

Steuerliche Gewinn-Anpassungen sind nach der G+V-Methode zu benennen. Evtl. außerbilanzielle Korrekturen sind ebenfalls anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie davon aus, dass Paul Kaiser bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt hat bzw. erstellen wird.
- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur kurz unter Angabe des UStG zu begründen.
- Bei einer ggf. handelsrechtlich notwendigen Abzinsung ist mit nachstehenden Vervielfältigern (VV) bezogen auf die (Rest-)Laufzeit zu arbeiten. Die Vervielfältiger wurden aus der offiziellen Bundesbanktabelle abgeleitet.

Jahre	22	23	24	25	26	27	28	29	30
VV	0,625	0,612	0,597	0,583	0,571	0,559	0,545	0,534	0,522

- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
 - evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Sachverhalt 1: (max. erreichbare Punktzahl 27,5)

a) Bebautes Grundstück Düsseldorf, Kölner Straße 1

(max. erreichbare Punktzahl 21,5)

Paul Kaiser (PK) erwarb umsatzsteuerfrei mit Wirkung vom 1.2.2019 (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) dieses bebaute Grundstück (Baujahr 1999, Grundstücksgröße = 900 qm), welches seitdem ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt wird. Die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch erfolgte am 1.4.2019.

Aufgrund der starken Nachfrage hatte PK lt. Kaufvertrag einen Kaufpreis von 1.200.000 € aufzubringen, obwohl der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs lt. Gutachten eines Sachverständigen nur 1.000.000 € betrug; der Anteil des Grund und Bodens beträgt unstreitig 20 % des Kaufpreises. PK hat den hohen Kaufpreis akzeptiert, da das Grundstück für seine betrieblichen Zwecke optimal geeignet ist.

In der Buchführung wurde der Zugang beim Grund und Boden von PK mit 200.000 €, der des Gebäudes mit 1.000.000 € erfasst. Weitere Buchungen sind bisher nicht erfolgt.

Gehen Sie davon aus, dass die Kaufpreis-Zahlung und die mit dem Erwerb in Zusammenhang stehenden Hypothekenschulden bilanziell zutreffend erfasst worden sind.

Die Anschaffungsnebenkosten (GrESt, Notar etc.) i.H.v. insgesamt 120.000 € netto (ohne die verrechenbare Vorsteuer, die zutreffend gebucht worden ist) wurden dem Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“ belastet.

Ein Gutachter hat zutreffend festgestellt, dass die planmäßige Nutzungsdauer des in 1999 erstellten Gebäudes noch 40 Jahre beträgt.

Da eine Renovierung sämtlicher Räume durch den Verkäufer erst Ende 2018 vorgenommen wurde, waren im Jahre 2019 nur noch nachstehende Arbeiten an dem vorstehenden bebauten Grundstück notwendig und zu folgenden Terminen fertiggestellt:

04.03.2019	Erneuerung des zwar noch funktionstüchtigen, aber teilweise schadhaften Daches	42.000 €
31.03.2019	Hofbefestigung: Erstmalige Asphaltierung und Erstellung eines Kundenparkplatzes (Nutzungsdauer: 19 Jahre)	<u>38.000 €</u>
	Netto-Aufwendungen insgesamt	<u>80.000 €</u>

Die jeweiligen Netto-Beträge von insgesamt 80.000 € wurden zunächst auf dem Konto „in Bau befindliche Anlagen“ erfasst und beim Jahresabschluss auf das Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“ umgebucht, weil PK der Auffassung war, es handele sich um reine Erhaltungsmaßnahmen. Die verrechenbare Vorsteuer wurde zutreffend gebucht.

Weitere Buchungen sind für 2019 noch nicht vorgenommen worden.

b) Sonstiges (max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Um den bisherigen Mieter des Gebäudes zum vorzeitigen Auszug zu bewegen, hat PK am 04.01.2019 an den Mieter G. Witter eine Abfindung i.H.v. 12.000 € für die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages ab dem 1.2.2019 bezahlt. Ein Umsatzsteuerausweis ist zutreffend nicht erfolgt.

G. Witter hatte den Mietvertrag mit dem Verkäufer des Grundstücks ursprünglich bis zum 31.01.2022 abgeschlossen. Dies wurde am 04.01.2019 wie folgt gebucht:

Sonst. betriebl.
Aufwendungen 12.000 € **an** Bank 12.000 €

Weitere Buchungen sind hierzu nicht erfolgt.

Sachverhalt 2: (max. erreichbare Punktzahl 15,0)

Am 30.06.2019 wurde ein Lkw des PK durch Blitzeinwirkung völlig zerstört. Der Buchwert des Lkw am 01.01.2019 beträgt 30.000 € (Vorjahres-AfA linear 20.000 €). Der Verkauf des Schrotts am 03.08.2019 erbrachte einen Nettoerlös von 3.000 €.

Bank	3.570 €	an	Erträge aus Anlagenabgang	3.000 €
			Umsatzsteuer	570 €

Mit Schreiben vom 31.07.2019 erkannte die Versicherung den Blitzschaden an und überwies am 11.08.2019 folgenden Betrag auf das Bankkonto des PK:

Zeitwert Lkw	40.000 €
abzgl. Schrotterlös	- <u>3.000 €</u>
Entschädigung für den Lkw	37.000 €
Miete Leihfahrzeug	+ 5.000 €
Entschädigung für Schrottbeseitigung	+ <u>1.000 €</u>
Überweisungsbetrag	43.000 €

Bank	43.000 €	an	Erträge aus Anlagenabgang	43.000 €
------	----------	----	---------------------------	----------

Die Lieferung des neuen Lkw erfolgte am 05.12.2019. Der Netto-Kaufpreis beträgt 180.000 €. Die finanziellen Mittel zur sofortigen Bezahlung des neuen Lkw hatte PK aus dem Verkauf eines zum Anlagevermögen gehörenden unbebauten Grundstücks erhalten, welches bilanziell zutreffend behandelt worden ist.

Die planmäßige Nutzungsdauer für den neuen Lkw beträgt 9 Jahre.

Lkw	180.000 €			
Vorsteuer	34.200 €	an	Bank	214.200 €

Weitere Buchungen hat PK für das Wirtschaftsjahr 2019 nicht vorgenommen.

Sachverhalt 3: (max. erreichbare Punktzahl 10,0)

PK hat die am 31.12.2018 noch vorhandenen Vorräte der Warengruppe Y zu-
treffend mit den Anschaffungskosten i.H.v. 10,50 € je Stück bewertet. Bilanzan-
satz am 31.12.2018 (und Anfangsbestand 01.01.2019):

$$200 \text{ Stück} \times 10,50 \text{ €} = \underline{\underline{2.100 \text{ €}}}$$

Im Lauf des Jahres 2019 hat PK folgende Einkäufe getätigt, wobei der Ein-
kaufspreis dem jeweiligen Börsen-/Marktpreis entsprach:

15.02.2019	400 Stück zu	12 €/Stück
18.05.2019	300 Stück zu	13 €/Stück
30.08.2019	300 Stück zu	14 €/Stück
11.11.2019	800 Stück zu	10 €/Stück

Im Laufe des Jahres 2019 verkaufte PK hiervon insgesamt 1.700 Stück zu un-
terschiedlichen Preisen. Andere Zu- und Abgänge erfolgten nicht.

Da sich die Anschaffungskosten der am Bilanzstichtag vorhandenen Waren
wegen der Schwankungen der Einstandspreise im Einzelnen nicht mehr fest-
stellen lassen, möchte PK in der Handelsbilanz die Gruppenbewertung gem.
§ 240 Abs. 4 HGB für die Bewertung der Warengruppe Y nutzen. Eine evtl.
mögliche, andere Bewertungsmethode möchte PK definitiv nicht anwenden.

Bisher hat PK noch keinen Bilanzwert zum 31.12.2019 ermittelt. Das Warenbe-
standskonto weist noch den Anfangsbestand i.H.v. 2.100 € aus.

Der Tagespreis zum 31.12.2019 beträgt 9,50 € je Stück. In der Zeit vom
01.01.2020 bis zur Bilanzerstellung schwankten die Einstandspreise zwischen
9,50 € und 15,00 € je Stück.

Sachverhalt 4: (max. erreichbare Punktzahl 4,5)

PK erhält aufgrund einer seit Januar 2012 bestehenden Vereinbarung von einem langjährigen Hauptlieferanten für das Geschäftsjahr 2019 den üblichen Umsatzbonus i.H.v. 5 % des jährlichen Warenbezuges.

Darüber lag im Januar 2020 bereits folgende Abrechnung vor:

Maßgeblicher Warenbezug in 2019	120.000 €
19 % Umsatzsteuer	+ <u>22.800 €</u>
Warenbezug inkl. Umsatzsteuer	142.800 €
Bonusbetrag 5 %	<u>7.140 €</u>

Der Bonusbetrag wurde am 29.02.2020 auf ein privates Sparkonto PKs überwiesen und in 2019 weder gebucht noch in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesen.

Aus diesen Wareneinkäufen befanden sich am Bilanzstichtag zum 31.12.2019 nachweislich keine Waren mehr im Lager des PK, so dass der Warenbestand diesbezüglich zutreffend nicht erfasst worden ist.

Sachverhalt 5: (max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Aus einer Warenlieferung vom 11.11.2019 schuldete PK seinem amerikanischen Lieferanten aus Detroit 100.000 US Dollar (USD).

Obwohl PK die amerikanische Warenlieferung bereits zur Hälfte bis Ende Dezember 2019 weiter veräußert hatte, verzögerte sich die Begleichung des Rechnungsbetrages wegen verschiedener Unklarheiten ausnahmsweise bis zum 03.01.2020.

Der offizielle Devisenkurs soll sich unstreitig wie folgt entwickelt haben:

11.11.2019	1 USD =	0,840 €
31.12.2019	1 USD =	0,800 € (Kassamittelkurs)
03.01.2020	1 USD =	0,820 €

PK erfasste diese Verbindlichkeit am 31.12.2019 in Höhe der zutreffenden Waren-Eingangsbuchung vom 11.11.2019 i.H.v. 84.000 €.

Weitere Buchungen sind bisher nicht erfolgt.

Gehen Sie davon aus, dass der Warenbestand aus der vorstehenden Lieferung zutreffend bilanziert worden ist.

(Hinweis: § 254 HGB ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden!)

Sachverhalt 6: (max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Verpflichtungen aus einem Mietvertrag

PK hat in der zweiten Jahreshälfte 2018 auf einem angemieteten Grundstück in Neuss eine Lagerhalle errichtet und Anfang Januar 2019 fertiggestellt. Die Lagerhalle wurde zutreffend mit den Herstellungskosten abzgl. der AfA bilanziert. Die Mietzahlungen für den überlassenen Grund und Boden sind ebenfalls zutreffend gebucht worden.

Im Mietvertrag hat PK sich verpflichtet, nach dessen Ablauf die Lagerhalle wieder zu entfernen. Der Mietvertrag ist für die Jahre 2019 bis 2048 abgeschlossen (30 Jahre), eine Option zur Verlängerung ist nicht vorhanden. PK ist auch nicht berechtigt, die Lagerhalle nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zu erwerben.

Für die Entfernung der Lagerhalle wäre nach den Wertverhältnissen Ende des Jahres 2019 unstreitig mit Gesamtkosten (Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten) i.H.v. 60.000 € netto zu rechnen.

Unter Berücksichtigung zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen betragen die gesamten Abbruchkosten in 2048 unstreitig voraussichtlich 120.000 €.

Zum 31.12.2019 hat PK aus diesem Vorgang jedoch keine bilanziellen Folgerungen gezogen, weil er dies erst im Jahr des Abbruchs für nötig hält.

Für 2019 sind deshalb keine Buchungen erfolgt.

**TEIL II - Kosten- und Leistungsrechnung
(15 Punkte)**

Aufgabe 1: (max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Nennen Sie vier Aufgaben und vier Ziele der Kostenrechnung.

Aufgabe 2: (max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Auf Seite 14 dieses Aufgabenheftes ist ein Auszug aus einer Gewinn- und Verlustrechnung abgedruckt.

Beurteilen Sie dabei die in den nachfolgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

enthaltenen Kostenarten danach, ob es sich um Fixkosten oder um variable Kosten handelt.

Aufgabe 3: (max. erreichbare Punktzahl 1,0)

Nennen und beschreiben Sie ein Beispiel für sprungfixe Kosten bei einem Produktionsbetrieb.

Aufgabe 4: (max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Die Geschäftsleitung eines Produktionsbetriebes konnte in Zusammenhang mit der Verwendung von billigeren Produktionsgütern die Herabsetzung der proportionalen Kosten von bisher 30 € auf 25 € pro Einheit erzielen.

Die Fixkosten belaufen sich in diesem Bereich pro Abrechnungsperiode auf 28.000 €.

- a) Ermitteln Sie den (neuen) break-even-point bei einem Listenverkaufspreis von netto 38 € pro Stück. Welche Stückzahl ist erforderlich, um Gewinn zu erzielen?
- b) Berechnen Sie, wieviel Umsatz das Unternehmen mit dem neuen Produkt machen muss, um in die Gewinnzone zu gelangen.
- c) Beim Artikel „Stuhl bequem“ beträgt der Deckungsbeitrag 1 pro Stück 250 €. Bei einem Verkauf von 2.000 Stück entsteht ein Gewinn von 150.000 €. Wieviel des Artikels muss produziert werden, um Gewinn zu erzielen?

Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB

	€	€	fix/variabel
Umsatzerlöse		2.105.000	
Bestandsveränderung		213.000	
Sonstige betriebliche Erträge		23.000	
Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		- 324.000	
- Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 353.000	
Personalaufwand			
- Gehälter		- 230.000	
- Leistungslöhne		- 225.000	
- Sozialabgaben Gehälter		- 96.000	
- Sozialabgaben Leistungslöhne		- 90.000	
Abschreibungen		- 62.000	
Sonstige betriebliche Aufwendungen u.A.			
- Miete	- 54.000		
- Raumkosten (Wasser, Strom, Heizung)	- 10.800		
- Kfz-Kosten – Leasing	- 9.600		
- Kfz-Kosten – Versicherung	- 12.100		
- Reisekosten	- 8.000		
- Reparaturkosten (Maschinen)	- 2.000		
- Wartungskosten (Maschinen)	- 1.500		
- Kosten der Warenabgabe	<u>- 5.000</u>		
		- 103.000	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		270	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 22.300	
Steuern vom Einkommen und Ertrag		- 195.000	
Ergebnis nach Steuern		640.970	
Sonstige Steuern		- 3.200	
Jahresüberschuss		<u>637.770</u>	

**TEIL III - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)**

Sachverhalt:

1. Adams betreibt in Darmstadt eine (gewerbliche) Unternehmensberatung. Er möchte zwei seiner Arbeitnehmer, Bertram und Caesar, an das Unternehmen binden und mit ihnen eine Gesellschaft gründen. Keiner der Drei möchte persönlich haften und es soll eine juristische Person nach deutschem Recht gegründet werden. Adams soll mit 51 % beteiligt werden, Bertram und Caesar wollen sich den Rest zu gleichen Anteilen teilen. Adams wird alleiniger Geschäftsführer. Sie wollen eine kostengünstige Gründung mit Hilfe des Musterprotokolls durchführen. Sie leisten ihre Unterschrift unter dem Musterprotokoll im Büro von Adams. Auf das Gründungskapital von 5.000 € zahlen Adams entsprechend seinem Anteil 2.550 €, Bertrams und Caesar jeweils 700 € sofort ein, den Rest beabsichtigen sie aus dem nächsten Gehalt zu zahlen.

Die Gesellschafter erwarten Umsätze im ersten Jahr i.H.v. rund 400.000 € und einen ersten Jahresüberschuss von 25.000 €, den sie sich voll ausschütten wollen.

2. Bertram hat nach der formwirksamen Gründung und Handelsregistereintragung für die Gesellschaft eine Büroausstattung für 3.000 € gekauft, Adams ist damit nicht einverstanden.

Adams hat einen Mietvertrag über Büroräume für die Gesellschaft abgeschlossen, gegen den sich Bertram und Caesar wenden. Sie sind der Meinung, dass Adams ihre Zustimmung bei einem langfristigen Mietvertrag hätte einholen müssen.

Aufgaben:

1. Welche Gesellschaftsform sollte lt. Sachverhalt gegründet werden und prüfen Sie ergänzend, ob die Gründung wirksam durchgeführt wurde. Welche Maßnahmen sind ggf. zur Gründung noch erforderlich.
2. Unterstellen Sie, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet und ins Handelsregister eingetragen worden ist.

Muss die Gesellschaft einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der einschlägigen Vorschriften. Nehmen Sie zur Gewinnverteilungsabsicht Stellung.

3. Prüfen Sie, ob die Gesellschaft aus dem von Bertram abgeschlossenen Kaufvertrag wirksam verpflichtet wurde.
4. Erläutern Sie, ob Adams für die Wirksamkeit des Mietvertrages die Zustimmung von Bertram und Caesar benötigte.

Ende der Aufgaben